



## CVP Kanton Schwyz

Umweltdepartement des Kantons Schwyz  
Herrn Regierungsrat René Bünler  
Bahnhofstrasse 15, Postfach 1230  
6431 Schwyz

Schwyz, 25. Oktober 16

### Vernehmlassung Totalrevision Wasserrechtsgesetz

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die CVP des Kantons Schwyz bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung der Totalrevision des Wasserrechtsgesetzes und nimmt wie folgt Stellung:

#### 1. Ausgangslage

- Wasser ist Quell des Lebens, Symbol der Reinheit und gleichzeitig eine ökologische Herausforderung.
- Die CVP ist sich der Wichtigkeit dieses Elements klar bewusst. Gleichzeitig geht vom Element Wasser insbesondere im Kanton Schwyz mit seiner geologischen Beschaffenheit eine grosse Gefahr für Land und Bevölkerung aus.
- Die Bundesgesetzgebung hat sich im Zusammenhang mit dem Gewässer- und Hochwasserschutz aber auch im Zusammenhang mit der Gewässernutzung in den vergangenen Jahren wesentlich verändert und die Aufgaben und Auflagen in diesem Zusammenhang wurden verschärft.
- Die Totalrevision der Wasserrechtsgesetzgebung ist deshalb zwingend notwendig. Allerdings ist der gänzliche Systemwechsel, wie nachfolgend noch aufgezeigt werden soll, unseres Erachtens verfehlt.

#### 2. Allgemeine Bemerkungen

Eine zentrale und wesentliche Änderung des Gesetzesentwurfes besteht in der Abkehr vom bewährten System der Wuhrkorporationen als „Selbsthilfeorganisationen“ im Bereich des Hochwasserschutzes.

Diese Abkehr ist nach Auffassung der CVP gänzlich verfehlt. Die Wuhrkorporationen haben sich im Kanton Schwyz ganz klar bewährt.

Unabhängig von dieser zentralen Frage ist die Vorlage nach Auffassung der CVP nicht ausgewogen und der Entscheid zur Abschaffung der Wuhrkorporationen nicht genügend breit abgestützt. Die durchgeführten Workshops im Zusammenhang mit der Revision haben unter Ausklammerung von Wuhrräten stattgefunden. Zumindest ist aus den Protokollen nicht ersichtlich, dass ein Wuherrat an diesen Workshops teilgenommen hätte bzw. eingeladen gewesen worden wäre. Die Ausklammerung der Wuhren, welche zumindest bis heute im Bereich des Wasser- und Hochwasserschutzes praktisch ausschliesslich verantwortlich waren, im Gesetzesrevisionsverfahren kann nicht zu einem ausgewogenen Resultat führen.

Kommt hinzu, dass der Vorlage, mit einer immanenten Systemänderung keine Kostenkonsequenzen entnommen werden können. Die Tatsache, dass heute der Wasser- und Hochwasserschutz grösstenteils durch kostengünstig organisierte Wuhren gewährleistet wurde, lässt bei einer Systemänderung vermuten, dass auf Kanton, Bezirk und vor allem auf die Gemeinde beträchtliche Kosten zukommen dürften. Zu diesen Kosten schweigt sich die Revision jedoch aus. Auf dieser Basis kann die Richtigkeit der Abkehr vom System der Wuhren schlicht nicht beurteilt werden.

Die CVP stellt deshalb einen „Rückweisungsantrag“. Das Departement soll die Vorlage unter Einbezug der Wuhren und unter Aufzeigen der Kostenfolgen nochmals überarbeiten. Allenfalls wäre gar eine Kommission mit der Erarbeitung zu beauftragen.

### 3. **Stellungnahme**

Obschon wie erwähnt eine differenzierte Stellungnahme noch nicht möglich ist, so soll der Vollständigkeit halber dennoch Nachfolgendes zum vorliegenden Entwurf festgehalten werden.

- **Die Abschaffung der Wuhren wäre nach Auffassung der CVP ein fataler Fehler.**
  - Die Wuhrkorporationen leben das der CVP wichtige Prinzip der Subsidiarität vorbildlich vor. Sie lösen die Probleme auf der tiefst möglichen Ebene. Mit der Gesetzesrevision wird das Milizwesen durch eine professionelle Verwaltung abgelöst. Eine Verwaltung ist jedoch nicht gewählt. Die Wuhrräte hingegen müssen jährlich an der GV Rechenschaft ablegen und wieder gewählt werden.
  - Durch den Ersatz der Wuhrkorporationen durch rein staatliche Organe würde das ur-schweizerische Prinzip der Eigenverantwortlichkeit aufgegeben. Das eigenverantwortliche Handeln ist höher zu gewichten als rein objektive Risikokriterien. Wer sich zur Selbsthilfe zusammenrauft – nichts anderes tun nämlich die Wuhrkorporationen –, hat ganz grundsätzlich Anrecht auf Unterstützung. Dieser Grundgedanke prägt das bestehende Gesetz. Er hat staatspolitische Dimension und darf nicht leichtfertig aufgegeben werden.

- Auch wenn derzeit in allen Belangen der Wunsch nach mehr Professionalisierung gehegt wird, so wird insbesondere beim Gewässer- und Hochwasserschutz verkannt, dass eben gerade die Nähe zum betreffenden Gewässer und die jahrelange Erfahrung nicht durch eine zentrale Behörde ersetzt werden können. Heute sind die Wuhren für den Unterhalt der entsprechenden Gewässer gänzlich alleine zuständig und erfüllen die Unterhaltsarbeiten rasch und unbürokratisch. Zudem werden bei grösseren Bauprojekten bereits heute private Experten und Fachleute der Bezirke bzw. vor allem Fachleute des Kantons beigezogen.
- Die Wuhren sind heute für ganze Flussläufe verantwortlich. Sollte nur noch der Kanton tätig werden können bzw. müssen, so besteht die dringende Befürchtung, dass Verbauungen lediglich in Dorfnähen erfolgen würden und das sich oberhalb befindliche Kulturland nur ungenügend geschützt würde.
- Wuhren sind zwar im Wesentlichen für den Hochwasserschutz verantwortlich, wobei Revitalisierungen und Renaturalisierungen nicht primär zum Aufgabenbereich der Wuhren gehören. Dennoch könnten in enger Zusammenarbeit mit den kantonalen Stellen auch Schutzziele im Bereich Renaturalisierung und Revitalisierung wahrgenommen werden. Eine diesbezügliche Professionalisierung der Wuhren könnte durch die Schaffung von Stabsstellen und Verringerung der entsprechenden Arbeitslast bei den Wuhrräten vorgenommen werden. Dabei ist weniger an eine Verlagerung der Tätigkeiten an kantonale Stellen zu denken, sondern an die Schaffung von Geschäftsstellen, die eine oder mehrere Wuhrkorporationen bei der Umsetzung von Projekten, der administrativen Arbeit und der Koordination mit öffentlichen Stellen und anderen Gremien beraten und unterstützen. Damit könnte das Know-how in den Regionen gehalten werden.
- Eine Abschaffung der Wuhren dürfte zudem (wenn überhaupt) nur zu einer minimalen Verbesserung der Koordination im Bereich der Naturgefahren führen, da in der Regel mehrere Aufgabenbereiche und Kompetenzen zusammenkommen (Flurgenossenschaften, Korporationen, Kanton, Bezirk etc.). Der Bereich Naturgefahren wird durch verschiedene gesetzliche Grundlagen abgedeckt und mithin durch verschiedene Amtsstellen umgesetzt. Es bräuchte viel eher eine Koordination der Hauptaufgaben bezüglich aller Naturgefahren. Auch hier könnten die erwähnten Geschäftsstellen mittel- bis langfristig eine wichtige Funktion übernehmen und vor allem bei der Vereinfachung von heute oft parallel und bei mehreren kantonalen und kommunalen Amtsstellen angesiedelten Prozessen helfen. Anstatt dass wie heute Wuhr-, Flur- und Waldbaugenossenschaften im selben Gebiet oft unabhängig voneinander mit verschiedenen Ansprechpartnern beim Kanton Probleme angehen, könnte bereits vor Ort eine Bündelung stattfinden. Ein solcher Ansatz geht aber, das ist der CVP bewusst, weit über die Revision des Wasserrechtsgesetzes hinaus.

- Die zusätzlichen Kosten für Projekte im Bereich der Renaturalisierung und Revitalisierung, wobei solche Ziele bereits heute verfolgt werden und nicht erst mit der Bundesrechtsrevision im Bereich des Wasserrechts eingeführt wurden, können richtigerweise nicht gänzlich den Wuhren bzw. den sich im Perimeter befindlichen Grundeigentümern überbunden werden. Diesbezüglich wäre das Gemeinwesen, bzw. der Kanton in die finanzielle Verantwortung zu nehmen.
- Tatsache ist, dass der Hochwasserschutz überall dort, wo Wuhren gegründet wurden, funktioniert. Es ist allerdings auch zutreffend, dass leider nicht sämtlichen Flussläufen entlang Wuhren gegründet werden konnten. Die Gründung neuer Wuhren hat sich zufolge der Bevölkerungszunahme wesentlich erschwert. Diesbezüglich wäre auf Gesetzesstufe zwingend Abhilfe zu schaffen, so dass eben Wuhren einfacher und rascher gegründet werden können. Gleichzeitig müssten bestehende Wuhren im Bereich Administration unterstützt werden. Dies könnte durch eine zentrale Stelle erfolgen, welche die administrativen Arbeiten kostengünstig und effizient anbieten könnte.
- **Die durch Kraftwerke besonders betroffenen Gemeinden sollen weiterhin ein Drittel der Einnahmen des Kantons erhalten.**
  - Entgegen dem überparteilichen Postulat 5/13 wurden die Vergütungen für die Standortgemeinden und für die durch Kraftwerke besonders betroffenen Gemeinden mit der Revision nochmals gekürzt. Folgende Punkte sprechen für die Forderung des Postulats, wobei die Leistung eines Drittels an die betroffenen Gemeinden mindestens weiterhin bestand haben soll, wobei die Grössenangabe nicht als Kannvorschrift sondern verbindlich im Gesetz festgeschrieben werden soll:
    - Der Kanton hat keine Konzessionen für den Bau der Stauseen im Kanton Schwyz zu erteilen. Dafür sind im Kanton Schwyz die Bezirke zuständig, da es sich bei den Stauseen um Fliessgewässer handelt.
    - Der Kanton hat demzufolge auch keine nachteiligen finanziellen Auswirkungen hinsichtlich Bach-, Strassen und Brückenbauten (am Beispiel des Wägitalersees) zu tragen. Sämtliche diesbezügliche Mehrkosten haben der Bezirk bzw. die Gemeinden oder allenfalls auch Wuhrkorporationen oder Flurgenossenschaften zu tragen.
    - Von den Konzessionsverhandlungen mit den Stausee- und Kraftwerkbetreibern sind die politischen Gemeinden im Kanton Schwyz, im Gegensatz zum Kanton Graubünden (Beispiel Greina), völlig ausgeschlossen und haben weder ein Anhörungs- noch ein Mitbestimmungsrecht.
    - An diese problematische Tatsache werden die Standortgemeinden mit den einseitig und ohne Vorankündigung genommenen Streichungen des Wasserzinsanteils des Kantons zugunsten der Standortgemeinden von ursprünglich 2/6 auf 1/6 im Jahr 2011, auf null im Jahr 2014, wiederholt

erinnert. Es ist daher dringend notwendig die Wasserzinsentschädigungen auf eine für die Gemeinden und Bezirke planbare und festgeschriebene Grösse mit der Revision des Wasserrechtsgesetzes festzulegen. Die Wasserzinsentschädigungen dürfen nicht zur Manipuliermasse des Kantons, je nach seiner Finanzlage, verkommen. Dies entspricht eindeutig nicht dem Sinn und Zweck der Wasserzinsentschädigungen.

- Der Kanton Schwyz ist der einzige Kanton der Schweiz, welcher die Einnahmen aus dem Wasserzins auf 3 Körperschaften (Kanton, Bezirke und Gemeinden) verteilt. In allen anderen Kantonen werden diese Einnahmen nur zwischen dem Konzessionerteiler und der betroffenen Körperschaft (Gemeinden, Korporationen, Wuhrgenossenschaften oder Grundeigentümer) aufgeteilt.
- Der Wasserzins ist keine Steuer sondern eine Abgeltung für Mehraufwendungen und Standortnachteile der betroffenen Gemeinwesen.
- Verteilung des Wasserzinses am Beispiel des Jahres 2012 für den Wägitalersee:

- Anteil Kanton Schwyz: Fr. 618'143.85

- Anteil Bezirk March (Konzessionerteiler): Fr. 809'525.30

- Gemeinde Innerthal (Standortgemeinde): Fr. 206'327.80

- Im Zusammenhang mit dem Entlastungsprogramm 2014 – 2017 verzichtet der Kanton Schwyz zudem ab dem Jahr 2014 gänzlich auf die Zahlung an die betroffenen Gemeinden von bisher 1/3 seines Anteils gemäss Wasserrechtsgesetz Art. 40, Abs. 2, was den Anteil der Gemeinde Innerthal nochmals um ca. Fr. 56'000.-- reduziert und den Anteil des Kantons um Fr. 56'000.-- erhöht.
- Der Wasserzins ist eine Abgeltung für die Lieferung von Wasser und den mit dem Betrieb eines Stausees verbundenen Nachteile der Standortgemeinden. Eine Zweckentfremdung dieser Mittel zugunsten des Kantons im Sinne von Sparmassnahmen ist deshalb strikte abzulehnen. Die Standortgemeinden und weiter betroffene Gemeinden sind weiterhin mit einem Drittel der Einnahmen des Kantons zu entschädigen. Dieser Wert ist als zwingende Vorschrift in das Gesetz aufzunehmen.

Obschon eine detaillierte Auseinandersetzung mit einzelnen Paragraphen der Gesetzesrevision nicht möglich ist, zumal unseres Erachtens wesentliche Parameter zur Beurteilung der Vorlage fehlen und zudem ein klarer Systemfehler vorliegt, so soll nachfolgend dennoch auf einzelne wesentliche Paragraphen eingegangen werden:

§ 7 i.V.m. § 42 und 57 f.

Die CVP erachtet die minimale Quellschüttung von 30l pro Minute in § 7 lit e) als relativ tief angesetzt. Zudem besteht unseres Erachtens klar ein Widerspruch zu § 8, gemäss welchem private Rechte eben gerade ausgenommen werden. Auf diesen Quellen werden sodann Gebühren erhoben, so wie dies heute bereits bei der Nutzung von Seewasser der Fall ist. Dies obschon es sich bei privaten Quellen eigentlich um private Gewässer handelt, welche lediglich zufolge der Fördermenge zu den öffentlichen Gewässern gezählt werden. Diese (Konzessions-) Gebührenerhebung auf eigenen (privaten) Gewässern ist stossend. Zudem ist aus der Gesetzesvorlage nicht ersichtlich, für was diese Gebühren verwendet werden sollen.

§ 21 Lagerplätze für Geschiebe sind im Rahmen der Deponieplanung zu erledigen. Hier wäre zudem eine Deponie im See zu prüfen. Geschiebe wird beispielsweise im Kanton Zug nach Naturereignissen jeweils im Zugersee deponiert.

§ 32 Die Wuhren sollen bei Fliessgewässern weiterhin eine wesentliche Rolle übernehmen. Allerdings hat das Gemeinwesen bzw. der Kanton die Kosten für Revitalisierungsprojekte gänzlich zu finanzieren.

§ 42 Die Wärmeengewinnung aus Wasser ist sehr energieeffizient und sie darf deshalb nicht mit Konzessionsgebühren gebremst werden. Für Luft-Wärmepumpen sind entsprechend auch keine Konzessionsgebühren zu entrichten. Eine Konzession ist jedenfalls zu verlangen, allerdings soll auf Gebühren verzichtet werden.

§ 64 Eine Konzession nur aufgrund der Leistung zu verweigern ist nicht sinnvoll. Insbesondere viele bestehende Kraftwerke erreichen die Mindestleistung von 50 kW nicht. Diese vom Netz zu nehmen ist keinesfalls sinnvoll. Der Verhältnismässigkeitsgrundsatz muss ausserhalb strikter Grenzwerte im Rahmen der Konzessionserteilung beurteilt werden.

§ 73 § 40 Abs. 2 der alten Fassung ist zwingend beizubehalten. Die seitens des Kantons anfallenden Wasserzinsen sind weiterhin zu einem Drittel an Gemeinden zu überweisen, in denen die Gewässer zwar nicht genutzt werden, von deren Gebiet sie aber herkommen, oder an Gemeinden, die durch eine Wassernutzung besondere, nicht durch das Kraftwerk zu vergütende Nachteile erleiden. Allerdings soll der Kanton verpflichtet werden, einen Drittel der Einnahmen zu verteilen. Die Kannvorschrift der alten Fassung ist zu streichen und durch eine Verpflichtung zu ersetzen.

- § 78 Die Festlegung der Gebühren direkt im Gesetz ist grundsätzlich zu begrüßen. Unklar ist hingegen, wohin diese Gebühren fließen. Analog zu den Wasserzinsen soll mindestens ein Teil der Einnahmen an die Standortgemeinden zurückfliessen. Die Standortgemeinden zahlen einen Grossteil der Unterhaltskosten des Strandbodens und der öffentlichen Gewässer.
- § 84 Die CVP stellt sich gegen die generelle Abschaffung der Wuhren und ist für eine Überarbeitung der Vorlage unter Einbezug der Wuhren. Sollten die Wuhren dennoch abgeschafft werden, so wäre es falsch, dass das Wuhrvermögen an den Bezirk gehen sollte. Vielmehr sind die vorhandenen Vermögenswerte den Anwohnern in den Perimeterkreisen zurückzuerstatten oder allenfalls den Gemeinden zu überlassen, welche bekanntlich gemäss Vorlage die Aufgaben der Wuhren mindestens teilweise zu übernehmen hätten.

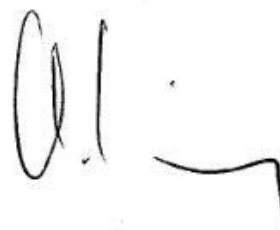
Für die uns gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns im Voraus und sichern eine aktive Mitarbeit in der kantonsrätlichen Kommission zu.

Mit freundlichen Grüssen

**CVP Kanton Schwyz**



Reto Wehrli  
*Präsident Kantonalpartei a.i.*



Christian Kündig  
*Fraktionschef*